

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 44/99 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg,
Haldenhausstraße 11, 72770 Reutlingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. K r e t s c h m e r sowie den ehrenamtlichen Richter G ö t t s c h und die ehrenamtliche Richterin Dr. B e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 1999 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1934 geborene, 1975 in Bayern als Pathologe anerkannte und seither als solcher in Südwürttemberg zur kassen-/vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger begehrt von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV), von der präparatebezogenen Prüfung nach der Vereinbarung zu Qualifikationsvoraussetzungen in der gynäkologischen Zytologie vom 12. Februar 1992 (Zytologie-Vereinbarung) befreit zu werden, was diese 1995 ablehnte. Er wendet sich zudem gegen den von der Beklagten 1997 ausgesprochenen Widerruf seiner Berechtigung zur Durchführung von zytologischen Untersuchungen zur Diagnostik der Karzinome des weiblichen Genitale.

Mit diesen Begehren ist der Kläger beim Sozialgericht und beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg (Urteil vom 23. Juni 1999) ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat sich im wesentlichen auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. März 1998 (BSGE 82, 55 = SozR 3-2500 § 135 Nr 9) gestützt und ausgeführt, zwar fielen zytologische Untersuchungen in das Fachgebiet der Pathologie, jedoch werde der Kläger in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nur von einem Teil dieser Untersuchungen (nämlich nur bezogen auf Karzinome des weiblichen Genitale) abgeschnitten, für die er die Voraussetzungen nicht erfülle. Es lasse sich nicht feststellen, daß sich seine Weiterbildungsprüfung auch auf die zytologische Diagnostik bezogen habe. Das LSG ist ausdrücklich von einem Beschluß des LSG Berlin vom 2. März 1998 abgewichen, welches in einer stattgebenden einstweiligen Anordnung Zweifel daran geäußert hatte, daß die beschränkenden Regelungen der Zytologie-Vereinbarung für Pathologen durch eine gesetzliche Grundlage gedeckt seien.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend: Das LSG-Urteil beruhe auf einer verfahrensfehlerhaften Verletzung seines rechtlichen Gehörs, weil nicht zur Kenntnis genommen worden sei, daß er nach einem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheid der Beklagten von 1989 die Voraussetzungen als Weiterbildungseinrichtung der Zytologie nach den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Voraussetzungen zur Durchführung von zytologischen Untersuchungen im Rahmen der Krebsfrüherkennungsmaßnahmen bei Frauen vom 8. Dezember 1979 (Zytologie-Richtlinien) erfülle. Der Rechtsstreit habe zudem wegen der Frage der Geltung der Zytologie-Vereinbarung für Pathologen grundsätzliche Bedeutung. Schließlich sei das LSG von dem Urteil des BSG vom 18. März 1998 abgewichen.



II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist teils nicht begründet, teils nicht zulässig.

Entgegen der Ansicht des Klägers liegt ein Verfahrensfehler (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht darin, daß das LSG entgegen § 62 SGG, Art 103 Grundgesetz (GG) seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt hätte, daß es die von der Beklagten 1989 anerkannte Eigenschaft als Weiterbildungseinrichtung nach den Zytologie-Richtlinien von 1979 nicht zur Kenntnis genommen hat. Ein Verfahrensmangel muß nämlich tatsächlich vorliegen und führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann zur Zulassung der Revision, wenn geltend gemacht werden kann, daß die angefochtene Entscheidung ausgehend von der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG auf diesem Mangel beruhen kann, dh, wenn ohne den Verfahrensmangel die Möglichkeit eines dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnisses besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31). Daran fehlt es hier. Denn das Gericht muß in seiner Entscheidung nicht zu sämtlichen aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen, insbesondere nicht auf Beteiligtenvortrag eingehen, der seiner Ansicht nach rechtlich unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, § 62 RdNr 7a, 11 mwN; § 160 RdNr 23). Die Vorgehensweise des LSG, die gegenüber dem Kläger 1989 noch unter der Geltung der 1992 aufgehobenen Richtlinien ausgesprochene Anerkennung als Weiterbildungsstätte in der Zytologie unbeachtet zu lassen, ist nicht verfahrensf Fehlerhaft, weil das LSG die Existenz einer solchen Entscheidung - anders als der Kläger meint - nicht als entscheidungserheblich angesehen hat. Es besteht zudem kein Anhalt dafür, daß das Urteil des LSG im Sinne des Klägers ausgefallen wäre, wenn das Gericht die Anerkennung von 1989 zur Kenntnis genommen hätte. Es hat sein Urteil vielmehr entscheidend darauf gestützt, daß die in der Zytologie-Vereinbarung aufgestellten Voraussetzungen im Falle des Klägers nicht feststellbar sind, hat daher auf S 15 des Urteils umdrucks dem Umstand, daß er die Befugnis der Ärztekammer besaß, andere Ärzte im Fachgebiet Pathologie weiterzubilden, keine Bedeutung beigemessen und brauchte konsequent auch auf seine Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch die Beklagte nicht einzugehen. Die dem zugrundeliegende materiell-rechtliche Auffassung des LSG deckt sich im übrigen mit derjenigen des Senats in seinem Urteil vom 18. März 1998; diese Entscheidung betraf ebenfalls einen Arzt, dem nach den bis Juli 1992 geltenden Zytologie-Richtlinien die Anerkennung als Weiterbildungsstätte erteilt worden war, der aber mit seinem entsprechenden Begehren, von der präparatebezogenen Prüfung nach der Zytologie-Vereinbarung befreit zu werden, ebenfalls keinen Erfolg haben konnte (BSGE 82, 55, 56 = SozR 3-2500 § 135 Nr 9 S 38).

Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat nur eine Rechtsfrage, die klärungsbe-



dürftig und in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Klärungsfähigkeit steht hier entgegen, daß die sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Zytologie-Vereinbarung mit Rücksicht auf die berufsrechtliche Stellung der Pathologen in Einklang mit höherrangigem Recht steht, nicht mehr klärungsbedürftig, sondern durch das Urteil des Senats vom 18. März 1998 (BSGE 82, 55 = SozR 3-2500 § 135 Nr 9) bereits geklärt ist. Zwar hat der Senat darin (BSGE 82, 59 = SozR, aaO, S 41) ausgeführt, zytologische Untersuchungen seien für Gynäkologen keine statusrelevanten, für ihr Fachgebiet wesentlichen oder dieses prägenden Leistungen, sondern fielen schwerpunktmäßig eher in das Gebiet der Pathologie. Allerdings findet sich in dem Urteil des Senats wenige Zeilen danach zusätzlich die tragende Aussage, § 135 Abs 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) werde "selbst den engeren Eingriffsvoraussetzungen für statusrelevante Berufsausübungsregelungen gerecht" (BSGE 82, 60; SozR 3-2500, aaO, S 42). Im folgenden wird dann - für den Fall, daß es sich um den fachärztlichen Status betreffende Regelungen handelt (mithin auch bezogen auf die Situation bei Pathologen) - unter dem Blickwinkel der Berufsausübungsfreiheit im einzelnen über mehrere Seiten hinweg begründet, daß § 135 Abs 2 Satz 1 SGB V zu vertraglichen Regelungen über einheitliche Qualifikationserfordernisse für ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ermächtigt, die ihrer Eigenart nach "besondere Kenntnisse und Erfahrungen" des Arztes voraussetzen; hiermit habe der Gesetzgeber in ausreichender Weise definiert, daß - nur - für schwierige ärztliche Leistungen besondere Anforderungen vereinbart werden können. Des weiteren wird auf die den Eingriff in Art 12 Abs 1 GG rechtfertigenden Gemeinwohlbelange, das Verhältnismäßigkeitsprinzip (auch mit Blick auf die als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehenen Übergangsregelungen) und den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG ausführlich eingegangen. Ist durch diese Rechtsprechung des Senats die aufgeworfene Rechtsfrage nach alledem in dem Sinne entschieden, daß die Zytologie-Vereinbarung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, bedarf es unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Beschwerdebegründung eines erneuten Revisionsverfahrens zu deren Klärung nicht. Liegt zu einer Rechtsfrage nämlich bereits aktuelle Rechtsprechung des zuständigen Senats des BSG vor, kann sie in einem (erneuten) Revisionsverfahren allenfalls dann klärungsbedürftig sein, wenn diese Rechtsprechung in Praxis und Wissenschaft erheblichen Bedenken ausgesetzt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13) und/oder geltend gemacht wird, zentrale Gesichtspunkte seien in der bisherigen Rechtsprechung nicht oder nicht hinreichend gewürdigt worden. Dafür ist nichts ersichtlich und kann nichts daraus hergeleitet werden, daß das angegriffene LSG-Urteil inhaltlich von einem Beschluß des LSG Berlin vom 2. März 1998 (MedR 1998, 429 = NZS 1998, 348) abweicht.

Abgesehen davon, daß die Entscheidung des LSG Berlin nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist, wurde dieser Beschluß noch vor dem Urteil des



Senats vom 18. März 1998 in Unkenntnis seiner Rechtsprechung gefaßt und ist daher durch die Rechtsentwicklung überholt.

Soweit der Kläger rügt, das Urteil des LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG ab (Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist die Beschwerde unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. In der Beschwerdebegründung muß deshalb dargelegt werden, mit welcher konkreten Rechtsaussage das LSG von welchem näher bezeichneten Rechtssatz der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen ist. Diesen Anforderungen genügen die Darlegungen des Klägers nicht. In der Beschwerdebegründung werden die für entscheidend gehaltenen Rechtsaussagen des BSG in dem zitierten Urteil nicht herausgearbeitet und nicht konkret insoweit gegenteiligen Ausführungen des LSG gegenübergestellt. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf die Wiedergabe der Ansicht, das BSG habe nur entscheidungserhebliche Aussagen in bezug auf die Berufsgruppe der Gynäkologen getroffen. Dieses trifft jedoch - wie oben dargelegt - nicht zu, da das Urteil des Senats Ausführungen von gleicher Bedeutung auch in bezug auf die Gruppe der Pathologen enthält.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

